

Bekanntmachung
zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in der Stadt Alfeld
(Leine) am 12. September 2021

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG – NKWG - in der Fassung vom 28. Januar 2014, Nds. GVBl. S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020, Nds. GVBl. S. 477) gebe ich folgendes bekannt:

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 12. September 2021 in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 26. September 2021 festgelegt. Wahlzeit ist ebenfalls 08.00 Uhr – 18.00 Uhr.

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Alfeld (Leine).

2. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Alfeld (Leine) sind nach § 48 Abs. 1 Nds Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

- mindestens 16. Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten in der Kommune ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG. Danach können Personen gewählt werden, die

- am Wahltage mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sind,
- Deutscher i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerin/Unionsbürger),
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gem. § 80 Abs. 6 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

5. Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Wahlleitung angefordert werden können.

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 und 45 d NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 45 a i.V.m. § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

5.1. Einreichungsfrist

Gemäß § 21 Abs. 2 NKWG sind Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Gemeindevahlleiterin der Stadt Alfeld (Leine), Rathaus, Marktplatz 1, einzureichen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO – in der z. Zt. gültigen Fassung) weise ich ausdrücklich hin.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt und, wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- Bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und, wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- Die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig, um etwaige Mängel möglichst vor Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 05181 703-105 oder 703-221.

In allen Verwaltungsgebäuden der Stadt Alfeld (Leine) gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht („OP-Maske“ oder FFP2-Maske).

5.2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gem. § 45 d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO von mindestens 160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Alfeld (Leine). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Alfeld (Leine) bestätigte Unterschrift gültig.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleiterin kostenfrei ausgegeben. Bei ihrer Anforderung haben Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberin/ der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 bzw. 2 NKWG aufgestellt worden ist.

Unterschriften sind nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

5.3. Befreiung vom Unterschriftenerfordernis

Gemäß § 21 Abs. 10 i.V.m. § 45 d Abs. 4 NKWG sind außerdem die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE –
Freie Demokratische Partei – FDP –
DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
Alternative für Deutschland (AfD)

6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter Ziff. 5.3. genannt wurden, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG). Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 72. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Parteien (Freitag, 2. Juli 2021).

Die Gemeindegewahlleiterin
gez. Dr. Granzow